



Gz.: OLG M 5310 E 3454/20

23.09.2020

## **Hygienekonzept für das Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10**

In Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsschutzverordnung und der 6. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, sowie des Hausrechts wird zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zum Schutz der Gesundheit der Medienvertreter<sup>1</sup>, der Besucher und unserer Bediensteten folgendes Hygienekonzept festgelegt. Es soll allen Beteiligten größtmöglichen Schutz gewährleisten und gleichzeitig trotz der derzeitigen Erschwernisse durch die Corona Pandemie möglichst gute Rahmenbedingungen schaffen. Das Konzept bitte ich einzuhalten.

Das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 31.08.2020 enthält für die maximale Personenanzahl für die aufgelisteten Räume im Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10 zur Einhaltung des Mindestabstands folgende Aussagen:

- Sitzungssaal: 45 Personen
- Für die Eingangshalle vor dem Sitzungssaal sind maximal 30 Personen anzustreben
- Presseraum: 4 Personen

Weiterhin wird festgelegt:

- Zeugenwarteraum: 5 Personen
- Anwaltsraum: 5 Personen

---

<sup>1</sup> Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter.

Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht die gewohnten Sitzplatzkapazitäten angeboten werden können.

Alle anwesenden Personen haben die Regelungen zum Mindestabstand von 1,5 m sowie die weiteren im Sitzungssaalgebäude Stettnerstraße 10 zu beachtenden allgemein geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen (z. B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Handhygiene, Husten- und Niesetikette) einzuhalten. Die diensthabenden Justizwachtmeister stellen sicher, dass die Höchstbelegungszahlen und Mindestabstände eingehalten werden

Beim Betreten des Gebäudes muss die dort ausliegende schriftliche Selbstauskunft ausgefüllt werden, ausgenommen davon sind Mitarbeiter der Justizbehörden mit gültigem Dienstaussweis sowie Polizeibeamte. Das Betreten der Räumlichkeiten durch Personen mit Geruchs-/Geschmacksstörungen, Fieber, Husten oder Halsschmerzen sowie von Personen, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Beim Betreten des Gebäudes müssen die Hände desinfiziert werden; ein entsprechender Desinfektionsspender muss aufgestellt sein. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist außerhalb des Sitzungssaals zwingend einzuhalten; auch, wenn der Saal nur kurzzeitig (z. B. Gang zur Toilette) verlassen wird. Im Sitzungssaal selbst obliegt es dem Vorsitzenden Richter, eine Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu erlassen.

Sollte die Maximalzahl der im Sitzungssaal befindlichen Personen erreicht sein, kann den weiteren Besuchern der Zutritt zum Sitzungssaal schon an der Pforte verwehrt werden. Diesen Personen steht es frei, vor dem Gebäude zu warten, bis ein Zuschauer- bzw. Presseplatz im Saal frei wird und anschließend dieser Platz einnehmen werden kann.

Das Hygienekonzept ist vorläufig erstellt und abhängig von der allgemeinen Entwicklung der Pandemie sowie neuen Erkenntnissen.

gez. Küspert